



Benutzungsentgelte Stadthalle Dillenburg ab 01.07.2014

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2014 werden die Benutzungsentgelte für die Stadthalle Dillenburg wie folgt festgesetzt:

I. Benutzungsentgelt

Als Benutzungsentgelt wird, soweit nicht nach Ziffer II ausdrücklich eine unentgeltliche oder nach Ziffer III entgeltreduzierte Benutzung vorgesehen ist, eine Vergütung für die Überlassung der Räumlichkeiten und des Inventars einschließlich einer Nebenkostenpauschale für Wasser, Abwasser, Heizung und Reinigung für Veranstaltungen Ortsansässige/Auswärtige erhoben.

II. Unentgeltliche Benutzung

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Dillenburg und ihrer Organe (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte) ist unentgeltlich.

III. Entgeltreduzierte Nutzung

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist ein ermäßigtes Nutzungsentgelt zu entrichten,

a) zur Durchführung von Veranstaltungen der im Bereich der Stadt Dillenburg ansässigen Vereine, soweit die Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Vereinszwecken stehen und keine Einnahmen erzielt werden (z.B. Jahreshauptversammlungen, Vorstands- und Mitgliederversammlungen, interne Weihnachtsfeiern)

in Höhe von 30,00 € pro Veranstaltung höchstens 120,00 € pro Kalenderjahr.

b) zur Durchführung von Veranstaltungen, die regelmäßig von Vereinen durchgeführt werden (z.B. wöchentliche Chorprobe, Turnen, Gymnastik oder sonstige Übungsstunden)

in Höhe von 10,00 € pro Monat.

Für Veranstaltungen nach Ziffer III a – b, werden die anfallenden Stromkosten (0,35 €/kWh), sowie die Kosten für evtl. Verlust und Schäden an Einrichtungsgegenständen berechnet.

IV. Berechnungsmaßstab für das Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt wird nach Nutzungstagen berechnet.
2. Das volle Entgelt für einen Nutzungstag ist auch zu entrichten, wenn die Dauer der Benutzung weniger als einen Tag beträgt.

V. Höhe des Benutzungsentgeltes

1. Die Vergütung (einschl. Nebenkostenpauschale) nach Ziffer I beträgt bei Veranstaltungen für

Ortsansässige:

	gewerblich/ nicht gewerblich	
Großer Saal mit Bühne und Empore (Oranier Saal)	337,00 €	192,00 €
Großer Saal (Oranier Saal) mit kleinem Saal (Nassau Saal), Bühne und Empore	380,00 €	238,00 €
Großer Saal (Oranier Saal) mit Foyer, Bühne und Empore	380,00 €	238,00 €
Großer Saal (Oranier Saal) mit kleinem Saal (Nassau Saal), Foyer, Bühne und Empore	423,00 €	272,00 €
Konferenzraum (Charlotte Petersen Saal)	124,00 €	76,00 €
Kleiner Saal (Nassau Saal)	172,00 €	114,00 €
Mehrzweckraum	82,00 €	62,00 €
Foyer (nicht einzeln vermietbar – nur in Verbindung mit Großem Saal)	43,00 €	24,00 €

Auswärtige:

	gewerblich/ nicht gewerblich	
Großer Saal mit Bühne und Empore (Oranier Saal)	437,00 €	248,00 €
Großer Saal (Oranier Saal) mit kleinem Saal (Nassau Saal), Bühne und Empore	494,00 €	303,00 €
Großer Saal (Oranier Saal) mit Foyer, Bühne und Empore	494,00 €	303,00 €
Großer Saal (Oranier Saal) mit kleinem Saal (Nassau Saal), Foyer, Bühne und Empore	548,00 €	357,00 €
Konferenzraum (Charlotte Petersen Saal)	158,00 €	100,00 €
Kleiner Saal (Nassau Saal)	227,00 €	149,00 €
Mehrzweckraum	108,00 €	80,00 €
Foyer (nicht einzeln vermietbar – nur in Verbindung mit Großem Saal)	55,00 €	30,00 €

Zusätzliche Ressourcen:

Mikrofon	Stück à	7,00 €
Ansteckmikrofon	Stück à	7,00 €
Leinwand 3 x 3 m		20,00 €
Leinwand 1,75 x 1,75 m		7,00 €
Beamer		20,00 €
Overheadprojektor		20,00 €
Dia-Projektor		20,00 €
Flügel		33,00 €
Podeste 1 x 1 m	Stück à	4,00 €
Scheinwerferanlage		20,00 €
Beschallungsanlage mit CD/MC		13,00 €
Projektionstisch		7,00 €
Stellwände	Stück à	4,00 €
fahrbare Biertheke		17,00 €
Hausmeisterstunden	Stück à	28,00 €
Flipchart		6,00 €

VI. Durchführung von Beerdigungs- / Trauerfeierlichkeiten

Die Vergütung (einschließlich Nebenkostenpauschale) beträgt für:

Großer Saal mit Bühne und Empore (Oranier Saal)	132,00 €
Großer Saal (Oranier Saal) mit Foyer	179,00 €
Kleiner Saal (Nassau Saal)	87,00 €
Charlotte Petersen Saal (Konferenzraum)	53,00 €

Der jeweilige Stromverbrauch wird gesondert mit einem Preis von z. Zt. 0,35 €/kWh berechnet. Beschädigungen und Verluste an Mobiliar bzw. Inventar (Geschirr etc.) werden ebenfalls gesondert berechnet.

VII. Anmerkungen :

Die Grundgebühr für die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeiten in der Stadthalle beinhaltet:

- Überlassung des jeweiligen Raumes einschließlich Reihen-, Tisch- oder sonstige abgesprochene Bestuhlung
- Bewirtschaftungskosten (Strom, Heizung und Reinigung)
- Notwendige Absprachen mit dem Hausmeister vor der Veranstaltung (ist die Anwesenheit des Hausmeisters über den im Grundtarif vorgesehenen Zeitraum notwendig, ist dies im Anmeldeformular zu vermerken unter zusätzliche Ressourcen).

VIII. Gebühren:

Wird seitens der Veranstalter die Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung benötigt, wird diese berechnet. Vorsteuerabzugsberechtigten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die jeweils festgesetzte Gebühr für gewerblich bzw. nicht gewerblich zu zahlen. Dies gilt auch bei mehrtägigen Veranstaltungen für die oben aufgeführten Veranstalter.

Über Ausnahmen dieser Gebührenordnung entscheidet der Magistrat.

IX. Sonstiges

1. Zur Durchführung der Benutzung erforderliche Maßnahmen sind von dem Benutzer auf eigene Kosten vorzunehmen.
2. Werden solche Maßnahmen auf Antrag des Benutzers von der Stadt getroffen, so werden dem Benutzer die Kosten dafür gesondert in Rechnung gestellt.
3. Eine gebührenfreie Nutzung der städtischen Einrichtungen ist im Einzelfall möglich, wenn der Erlös einer Einrichtung der Stadt Dillenburg komplett zufließt, sofern die Höhe der Spende die zu zahlende Benutzungsgebühr übersteigt; dies ist der Verwaltung nachzuweisen.
4. Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse wird durch Vertrag geregelt.
5. Über Ausnahmen bzw. Sonderregelungen der Benutzungsentsgelt-Verordnung sowie tariflichen Änderungen (z.B. Stundensätze Hausmeister, Strompreise) entscheidet der Magistrat.

6. Generell wird eine Kautio n in Höhe von mindestens einer Tagesmiete erhoben. In Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat oder der von diesem dafür Bevollmächtigte.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft

Dillenburg, 12.06.2014

Stadt Dillenburg
Der Magistrat
Gez. Lotz
Bürgermeister